

Verordnung
über den Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates (ARV)
vom 21.10.2020 (Stand 01.01.2025)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Ersatz der Auslagen, die den Mitgliedern des Regierungsrates aufgrund ihres Amtes entstehen.

² Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind:

- a Aufwendungen, die dem Kanton aus Anlässen des Regierungskollegiums erwachsen,
- b Aufwendungen, die den einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates aufgrund einer vom Regierungsrat beschlossenen Delegation anfallen,
- c die Präsidialzulage gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates.

Art. 2 Auslagenersatz

¹ Die Auslagen werden ersetzt

- a als persönliche Aufwandentschädigung gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (Pauschalentschädigung),
- b als Entschädigung im Einzelfall (Einzelfallentschädigung).

Art. 3 Pauschalentschädigung

¹ Mit der Pauschalentschädigung werden insbesondere folgende Auslagen ersetzt:

- a Kosten für die Benützung des privaten Fahrzeugs für dienstliche Zwecke,
- b Kosten für die Benützung der privaten Infrastruktur für dienstliche Zwecke,

¹⁾ BSG [153.31](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-105

- c Bekleidungskosten,
- d * Kleinauslagen bis zum Betrag von 50 Franken pro Auslage.

Art. 4 *Einzelfallentschädigung*

¹ Mit der Einzelfallentschädigung werden folgende Auslagen ersetzt:

- a Verpflegungskosten,
- b Unterkunftskosten,
- c Fahrkosten,
- d Kosten für Auslandsreisen.

² Auslagen bis 50 Franken gelten als Kleinauslagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und werden nicht ersetzt. *

Art. 5 *Weitere Leistungen*

¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates stehen die folgenden weiteren Leistungen zur Verfügung:

- a wahlweise ein Generalabonnement 1. Klasse der SBB oder ein am Arbeitsort reservierter Parkplatz,
- b die Benutzung des kantonalen Automobildiensts für Dienstfahrten,
- c die Benutzung der für die dienstlichen Bedürfnisse notwendigen Informations- und Kommunikationsmittel.

Art. 6 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 7. August 2002 über den Auslagenersatz und den Anspruch auf die Benützung der kantonalen Infrastruktur für die Mitglieder des Regierungsrates²⁾ wird aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 21. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

²⁾ BSG [152.141](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.10.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	20-105
21.08.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 1, d	geändert	24-040
21.08.2024	01.01.2025	Art. 4 Abs. 2	eingefügt	24-040

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	21.10.2020	01.01.2021	Erstfassung	20-105
Art. 3 Abs. 1, d	21.08.2024	01.01.2025	geändert	24-040
Art. 4 Abs. 2	21.08.2024	01.01.2025	eingefügt	24-040